



# Sitzungsvorlage

STARZACH

Amt: Hauptamt

Az: 082.42

Gemeinderat

- **Drucksache**



- **Tischvorlage**



Vorlage Nr. 43/2018

zu TOP 13 öffentlich

zur Sitzung am 23. April 2018

## Betrifft:

**Aufstellung einer Vorschlagsliste seitens der Gemeinde Starzach für die Wahl der Jugendschöffen durch den Jugendhilfeausschuss des Landratsamtes Tübingen für die Geschäftsjahre der Jugendschöffen von 2019 - 2023 nach § 35 JGG**

## Beschlussantrag:

-siehe Drucksache-

## Anlagen:

09. April 2018  
Datum

**Bürgermeister**  
Thomas Noé

**Hauptamt**  
Marie-Sophie Zegowitz

## SACHDARSTELLUNG

In der Gemeinderatssitzung am 22.03.2018, auf die Drucksache 26/2018 wird verwiesen, wurde bereits über das Thema Wahl der Vertrauenspersonen sowie über die Vorschlagsliste der Schöffen beraten und ein Beschluss gefasst.

Ebenso erfolgt aktuell ein ähnliches Verfahren für die Jugendschöffen.

Die Gemeinde hat bis zum 11. Mai 2018 dem Landratsamt Tübingen eine Vorschlagsliste zu übersenden, auf der mindestens ein Mann und eine Frau stehen muss, die später als Jugendschöffe ein Amt von 2019 - 2023 ausüben. Diese müssen vom Jugendhilfeausschuss berufen und im Anschluss vom Amtsgericht Rottenburg bestätigt werden.

Die Verwaltung hat bereits im Starzach Boten sowie auf der Homepage erneut dazu aufgerufen, sich für das Amt als Jugendschöffe zu bewerben.

Bisher ging nur die Bewerbung von Frau Simone-Astrid Speer aus Bierlingen ein. Es sollte mindestens noch ein männlicher Bewerber gefunden werden.

Die Gemeinderäte werden daher um aktive Bewerbung des Amtes gebeten. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Über die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Schöffen der Gemeinde Starzach entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Tübingen für die Aufstellung der Vorschlagslisten der Jugendschöffen. Die endgültige Wahl zur Schöffin bzw. zum Schöffen erfolgt durch einen Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht.

## STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Die Verwaltung schlägt vor, das dargestellte Vorhaben zu verfolgen und hofft auf die aktive Mitarbeit der gewählten Gemeindevertreter/innen.

## **BESCHLUSSANTRAG**

1. Der Gemeinderat benennt folgende Personen

---

---

die als Jugendschöffen in Frage kommen und die seitens der Verwaltung um eine Bewerbung für das Amt gebeten werden sollen.

2. Die Gemeindeverwaltung leitet die eingegangenen Bewerbungen fristgerecht, bis zum 11. Mai 2018, an das Landratsamt Tübingen zur weiteren Beschlussfassung weiter.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu Veranlassen.